

Jeunesses Musicales Deutschland e.V.

SATZUNG

in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1951 als „Musikalische Jugend Deutschlands e.V.“ (MJD) gegründet. Er trägt seit 1992 den Namen „Jeunesses Musicales Deutschland e.V.“ (JMD) und ist die deutsche Sektion der Jeunesses Musicales International (JMI).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weikersheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe; die Förderung von Kunst und Kultur; die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe; die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf dem Gebiet der Kultur und der Völkerverständigung; die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht auf dem Gebiet der Musik, und zwar durch:

- die Förderung des Amateurmusizierens mit Schwerpunkt auf der Nachwuchsförderung und Fortbildung vor allem im Bereich des gemeinschaftlichen Musizierens;
- die Förderung zeitgenössischer Musik mit Schwerpunkt auf der Nachwuchsförderung;
- Publikation von Fachinformationen und Medien;
- Notenleihe, Instrumentenleihe sowie sonstige unterstützende Angebote;
- die Musikakademie Schloss Weikersheim und die Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Begegnungsformaten dort und an anderen Orten;
- die Durchführung von Konzerten, von Veranstaltungen mit pädagogischem Charakter sowie durch Wettbewerbe;
- internationalen Jugendaustausch und andere Maßnahmen zur Völkerverständigung;
- nationale und internationale Partnerschaften zur Erreichung der genannten Zwecke;
- Weiterleitung von dafür bestimmten Mitteln und Zuwendungen an andere gemeinnützige Partner zur Erfüllung der o.g. Satzungszwecke.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- 1) an die Jeunesses Musicales Stiftung – oder
- 2) an den Verein JMD Internationale Kurse Schloss Weikersheim e.V.

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 5 Unabhängigkeit des Vereins

Die JMD versteht sich als Teil einer aktiven Bürgergesellschaft in einer freiheitlich-demokratischen und weltbürgerlich orientierten Gesellschaftsordnung.

Die Ausgestaltung der JMD und ihrer Aktivitäten unterliegen – im rechtlichen Rahmen – allein der Willensbildung im Verein. Diese soll sich durch keine den eigenen Intentionen fremden Interessen beeinflussen lassen, seien diese parteipolitischer, konfessioneller oder anderweitig festgelegter weltanschaulicher Natur.

Die JMD bewahrt ebenso gegenüber jeglichen Mittelgebern ihre Unabhängigkeit.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Es gibt den Status der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliedschaft.
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht, nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht für ein Vorstandsamt nach § 26 BGB.
 - 1.2 Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht. Sie können beobachtend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die **ordentliche Mitgliedschaft** kann erworben werden
 - 2.1 als Korporative Mitgliedschaft durch aktive Mitglieder wie
 - a) Jugendorchester,
 - b) Jugendensembles,
 - c) örtliche JM-Initiativen oder
 - 2.2 als Persönliche Mitgliedschaft durch natürliche Personen.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

3. Die **außerordentliche Mitgliedschaft** kann erworben werden
 - 3.1 als Korporative Mitgliedschaft
 - 3.1.1 mit der Funktion eines Fördermitglieds durch
 - a) gemeinnützige Körperschaften oder
 - b) Firmen sowie
 - 3.1.2 in der Funktion eines
 - a) Assoziierten Mitglieds durch Berufsorchester oder
 - b) durch andere korporative Ehrenmitglieder sowie
 - 3.2 in Form der Persönlichen Mitgliedschaft als Ehrenmitglied.
 - 3.2.1 Auch ordentliche Persönliche Mitglieder können Ehrenmitglied werden, ohne ihren Status zu verlieren.
4. Die Mitgliedschaft wird immer beim JMD Bundesverband erworben.
 - 4.1 Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft sowie auf außerordentliche Mitgliedschaft nach Ziffer 3.1.1 wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an das Präsidium gestellt. Mitgliedsanträge nach Ziffer 2.1, Ziffer 3.1.1 sowie nach Ziffer 2.2 bei minderjährigen Persönlichen Mitgliedern müssen von der gesetzlichen Vertretung unterschrieben sein.
 - 4.2 Ehrenmitglieder (Ziffern 3.1.2 und 3.2) können auf Grund besonderer Verdienste wie langjährige und / oder herausragende Aktivitäten / Leistungen, Eintreten für Ziele der JMD, herausragende Unterstützung usw. vom Präsidium ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt
 - 5.1 für ordentliche Mitglieder mit dem Datum des Eingangs der Beitrittserklärung beim Verein, wenn nicht das Präsidium innerhalb von drei Monaten die Aufnahme ablehnt.
 - 5.2 für andere Mitgliedschaften mit dem Datum der Bestätigung bzw. Ernennung.
- 6.1 Alle ordentlichen Mitglieder sind nach ihrem gültigen Sitz/Wohnort automatisch Mitglieder eines bestehenden Landesverbands der JMD.
- 6.2 Alle außerordentlichen Mitglieder sind ausschließlich Mitglied im Bundesverband.
- 6.3 Es gibt keine Form der Mitgliedschaft ausschließlich in einem Landesverband.

§ 7 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins entrichten bis zum 15.02. des Geschäftsjahres einen geldlichen Jahresmitgliedsbeitrag.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag der Bund-Länder-Konferenz von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
 - 3.1 Für Mitglieder unter 27 Jahren gelten ermäßigte Beiträge. Danach besteht die Mitgliedschaft zum normalen Beitrag weiter, worüber das betroffene Mitglied informiert wird. Es besteht ein außerordentliches und beitragsvermeidendes Kündigungsrecht im Jahr dieser Veränderung.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

- 3.2 Mitglieder nach § 6, 3.1.2 (Assoziierte Mitglieder) und § 6, 3.2 (Ehrenmitglieder) sowie Ehrenvorsitzende (§ 15) sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, wozu das Mitglied seine Einwilligung (i.d.R. auf dem Beitrittsformular) erklärt.
5. Für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist ein ganzer Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Eine Beitragsordnung, die alle Beiträge und Regelungen zum Beitragswesen enthält, wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
7. Beitragsänderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden und müssen den Mitgliedern vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins ist ausreichend.
8. 25 v.H. der Beiträge stehen den jeweiligen Landesverbänden zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zur Verfügung.
- 8.1 Diese Beiträge stehen Landesverbänden nur dann zu, wenn sie dem Präsidium bis zum 31.03. einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres einschließlich der aktuell gültigen Vereinsangaben (Vorstand, ggf. Satzungsänderungen usw.) vorgelegt haben.
- 8.2 Landesverbänden ohne eigene Rechtspersönlichkeit stehen die Beitragsanteile dann zu, wenn sie zusätzlich bis zum selben Datum eine Jahresabrechnung des Vorjahres vorgelegt haben und diese mit dem Tätigkeitsbericht vom Präsidium gebilligt wurde.
- 8.3. Die Landesverbände können Zusatzbeiträge bis zu einer Höhe von 25 v.H. der Mitgliedsbeiträge beschließen. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen vom Bundesverband erhoben und an die Landesverbände weitergeleitet.
9. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann das Präsidium über die Stundung von dessen Beitrag entscheiden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
 - 1.2 bei Persönlichen Mitgliedern mit dem Tod des Mitglieds;
 - 1.3 bei Korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen Vereinigung.
2. Ordentlich beschlossene Beitragserhöhungen sind kein wichtiger Grund, der einen sofortigen Vereinsaustritt rechtfertigt.

Bei Mitteilung einer Beitragserhöhung im letzten Quartal kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Jahresende gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird aberkannt, wenn das Mitglied über zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt hat.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied beantragt werden. Er ist schriftlich zu begründen.
Das Präsidium beschließt über den Ausschluss – bei ordentlichen Mitgliedern nach Anhörung des zuständigen Landesverbands – und teilt dem Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
5. Bei Assoziierten Mitgliedern nach § 6, Ziffer 3.1.2 a) kann die Mitgliedschaft durch einseitige Kündigung beendet werden.
6. Ansonsten endet jegliche Mitgliedschaft durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 9 Gliederung des Vereins

1. Die JMD ist in Landesverbände gegliedert.
2. Ein Landesverband ist der Zusammenschluss aller in einem Bundesland ansässigen Vereinsmitglieder. Er kann eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Deren Satzung darf der Bundessatzung der JMD nicht widersprechen.
3. Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch die Aufnahme in den Bundesverband erworben. Dementsprechend hat die Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband zur Folge.
4. Die Landesverbände können weiter in Regionen untergliedert werden.
Die Festlegung der Regionen wird auf Vorschlag des zuständigen Landesverbandes vom Präsidium vorgenommen. Bei eigener Rechtszuständigkeit entscheidet der Landesverband selbst.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins auf Bundesebene sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 11).
2. das Präsidium (§ 12, 13),
3. die Bund-Länder-Konferenz (§ 14).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands ist in der Regel jährlich, wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen.
 - 1.1 Die Einladung erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit 2-monatiger Frist durch den Präsidenten/die Präsidentin, der*die auch den Versammlungsort festlegt.
Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

- 1.2 Geplante Satzungsänderungen müssen mit der ordentlichen Einberufung zur Mitgliederversammlung in der beabsichtigten Formulierung und mit Begründung bekannt gemacht werden.
- 1.3 Mitglieder melden ihre Teilnahme schriftlich an. Vorschläge zur Tagesordnung sollten, Anträge zur Satzung müssen 4 Wochen vor der Versammlung eingereicht und spätestens 1 Woche vorher vom Präsidium allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Spontane Anträge zur Satzung können nicht behandelt werden.
- 1.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 1.5 Stimmberechtigt sind die erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- 1.6 Mitgliederversammlungen werden i.d.R. als Präsenzveranstaltungen abgehalten.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände bzw. den kommissarischen Landesbeauftragten oder den von ihnen mit der Vertretung beauftragten Personen,
 - c) den Vertretern*innen der ordentlichen Korporativen Mitglieder,
 - d) den Persönlichen Mitgliedern.
3. Die Stimme jedes Korporativen Mitglieds zählt doppelt. Jedes Persönliche Mitglied hat eine Stimme.

Stimmhäufungen auf eine Person oder Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Mehrere Korporative Mitglieder eines Trägers sind jeweils stimmberechtigt, falls sie von unterschiedlichen Vertretern*innen persönlich repräsentiert werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der JMD,
 - b) Neuwahl und Entlastung des Präsidiums,
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern*innen (Ziffer 6)
 - d) Entgegennahme, Diskussion und Auswertung der Tätigkeitsberichte der Landesverbände und des Präsidiums sowie des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - e) Behandlung von Berufungen nach § 8.4,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7),
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden (§ 15),
 - h) Satzungsänderungen (Ziffer 1.2, 1.3 und § 25.1)
 - i) Auflösungsbeschluss (§ 4 und § 25.1).
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder vertretungsweise von einem*einer der Vizepräsidenten*innen geleitet. Im Falle der Abwesenheit von Präsident*in und aller Vizepräsidenten*innen bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen eine*n Versammlungsleiter*in.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

6. Kassenprüfer*innen sollen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, ist diese Position bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Ist zwischen Ausscheiden und Mitgliederversammlung eine Prüfung durchzuführen, kann die Bund-Länder-Konferenz eine geeignete Person benennen. Diese ist von der Mitgliederversammlung rückwirkend zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden, ob die Ergebnisse der Kassenprüfung akzeptiert werden oder ob die Prüfung wiederholt wird.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, drei Vizepräsidenten*innen und bis zu fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern.
2. Alle Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Es kann eine Ehrenamtspauschale gewährt werden.
3. Das Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Danach bleibt es bis zur Neuwahl – längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung – im Amt.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, kann das Präsidium für die laufende Amtsperiode eine*n Nachfolger*in berufen.
5. Scheiden mehr als zwei Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, muss das Präsidium in der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl ergänzt werden.
6. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Persönliche Mitglieder der JMD sein.
7. Präsidiumsmitglieder können ihre Funktion nur persönlich wahrnehmen. Es ist unzulässig, eine*n Vertreter*in zu einer Sitzung zu entsenden oder persönlich andere originäre Aufgaben des Amtes an Andere zu übertragen (unbeschadet § 13.5 bis 7).

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium repräsentiert die JMD im In- und Ausland.
2. Präsident*in und Vizepräsidenten*innen sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jede*r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Jedes Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB ist berechtigt und verpflichtet, jegliche Willenserklärung gegenüber dem Verein rechtsgültig entgegenzunehmen.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
Es kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
5. Das Präsidium kann bestimmte Funktionen und Aufgaben delegieren und geeignete Vertreter*innen zur Vornahme besonderer Geschäfte ermächtigen.
6. Zur Geschäftsführung kann vom Präsidium ein Generalsekretär / eine Generalsekretärin bestellt werden. Diese*r ist im Rahmen des Dienstauftrags besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB. Das Präsidium definiert die Kompetenzen des Generalsekretärs / der Generalsekretärin in einer Geschäftsordnung, die Bestandteil des Arbeitsvertrags wird.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

7. Das Präsidium kann Kompetenzen an die Gremien des Vereins delegieren.
8. Das Präsidium kann zur Diskussion, Vorbereitung, Durchführung oder Begleitung bestimmter Aktivitäten Arbeitsgruppen (AGs) einrichten und auflösen und deren Mitglieder und Leitung benennen.
Das Nähere regelt eine vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für AGs.
9. Projektbezogen kann das Präsidium auch Fachbeiräte, Kuratorien und dergl. mit beratender Funktion einsetzen und ihnen Regularien geben.
10. Das Präsidium tagt i.d.R. in Präsenz; zulässig sind auch Online-Sitzungen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn durch den Präsidenten / die Präsidentin im Vorfeld mit Zusendung einer Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder erschienen sind.
11. Der Vorstand nach § 26 BGB tagt i.d.R. in Online-Sitzungen. Er ist bei Teilnahme von mindestens 3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
12. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail mit Setzung einer vereinbarten Antwortfrist erfolgen.
13. Die Sitzungsleitung obliegt i.d.R. dem Präsidenten / der Präsidentin oder einem*r der Vizepräsidenten*innen.

§ 14 Bund-Länder-Konferenz

1. Die Bund-Länder-Konferenz besteht aus dem Präsidium, den Landesverbandsvorsitzenden und den kommissarischen Landesbeauftragten. Die Landesverbandsvorsitzenden können jeweils eine*n Vertreter*in benennen.
2. Die Bund-Länder-Konferenz hat die Aufgabe,
 - a) Entscheidungen über Angelegenheiten, die sowohl den Bundesverband wie die Landesverbände betreffen für die zuständigen Vereinsorgane vorzubereiten;
 - b) die Termine für die Mitgliederversammlung festzulegen;
 - c) der Mitgliederversammlung die Veränderung von Mitgliedsbeiträgen vorzuschlagen.
3. Die Bund-Länder-Konferenz tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal zwischen den Mitgliederversammlungen.
4. Die Bund-Länder-Konferenz wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder eine*n der Vizepräsidenten*innen geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen eine*n Versammlungsleiter*in.
5. Sitzungen der Bund-Länder-Konferenz sind durch den Präsidenten / die Präsidentin mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
6. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen der Bund-Länder-Konferenz sind beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz müssen mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

§ 15 Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen

1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann ein ausscheidender Präsident / eine ausscheidende Präsidentin von der Mitgliederversammlung für langjährige, verdienstvolle Leistungen zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, ist jedoch gebunden an die Persönliche Mitgliedschaft. Es kann mehrere Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen geben.
3. Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums, der Bund-Länder-Konferenz und der Mitgliederversammlung – hier mit ihrem Stimmrecht als Persönliche Mitglieder – teilzunehmen

§ 16 Organe der Landesverbände

Organe eines Landesverbandes sind

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesvorstand / das Präsidium des Landesverbands

§ 17 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist in der Regel jährlich einzuberufen, wenigstens alle zwei Jahre. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den Vorsitzenden / Präsidenten bzw. von der Vorsitzenden / Präsidentin des Landesverbandes bzw. den kommissarischen Landesbeauftragten, die auch den Versammlungsort festlegen.
Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins.
Eine ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Landesversammlung ist das Plenum aller Mitglieder eines Landesverbandes. Stimmberechtigt sind
 - a) die Korporativen Mitglieder eines Landesverbandes (ihre Stimme zählt doppelt);
 - b) alle Persönlichen Mitglieder eines Landesverbandes.
3. Kumulation mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
4. Aufgaben der Landesversammlung sind
 - a) Wahl des Landesvorstandes / Präsidiums des Landesverbandes;
 - c) Entgegennahme, Diskussion und Auswertung der Tätigkeitsberichte des Landesvorstandes und der Regionalvertreter;
 - d) Erörterung der Arbeitsplanung auf Landesebene;
 - e) Festsetzung der Höhe von Zusatzbeiträgen nach § 7.8.3.
5. Bei Landesverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben sich zusätzliche Aufgaben aus eigener Satzung und Rechtsfähigkeit.
6. Landesversammlungen werden vom Vorsitzenden / Präsidenten bzw. von der Vorsitzenden / Präsidentin des Landesverbandes oder dessen*deren Vertreter*in geleitet. Im

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

Falle ihrer Verhinderung bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen eine*n Versammlungsleiter*in.

§ 18 Landesvorstand / Präsidium des Landesverbandes

1. Der Landesvorstand / das Präsidium des Landesverbandes besteht aus einem Vorsitzenden / Präsidenten bzw. einer Vorsitzenden / Präsidentin, zwei Stellvertretern*innen und bis zu vier Beisitzern*innen.
2. Der Landesvorstand / das Präsidium des Landesverbandes vertritt die JMD auf Landesebene. Er muss aus Persönlichen Mitgliedern der JMD in diesem Landesverband bestehen.
3. Bei Landesverbänden ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die Wahl des Vorstandes durch das Präsidium des Bundesverbandes zu bestätigen.
Mit der Bestätigung verbunden ist die Bestellung des*der Vorsitzenden / Präsidenten*in des Landesverbandes zum*r besonderen Vertreter*in nach § 30 BGB zur Durchführung der Geschäfte dieses Landesverbandes.
4. Die Amtsdauer der Landesvorstände / Präsidien der Landesverbände beträgt drei Jahre. Nach dieser Periode bleiben sie bis zur Neuwahl – spätestens bis zur nächsten Wahlversammlung – im Amt.
5. Scheidet in einem Landesverband ohne eigene Rechtspersönlichkeit der*die Vorsitzende / Präsident*in vorzeitig aus, bestellt das Präsidium des Bundesverbandes bis zur nächsten Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Landesvorstand eine*n Nachfolger*in.
6. Sitzungen der Landesvorstände/Präsidien der Landesverbände sind vom*von der Vorsitzenden / Präsidenten*in mit zweiwöchiger Frist schriftlich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung einzuberufen.
Bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist das Gremium bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Kommissarische Landesbeauftragte

1. Kommt keine satzungsgemäße Landesversammlung zustande, kann das Präsidium ein JMD-Mitglied auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zum*zur Kommissarischen Landesbeauftragten in der Funktion eines*einer besonderen Vertreters*in nach § 30 BGB bestellen.
2. Die Aufgabe des*der Kommissarischen Landesbeauftragten ist es, die ordnungsgemäße Arbeit des Landesverbandes (wieder-)herzustellen durch
 - Einberufung einer Landesversammlung
 - Abhaltung einer Vorstandswahl des Landesverbandesund darüber an das JMD-Präsidium sowie an die MV zu berichten.
Ein*e Kommissarische*r Landesbeauftragte*r ersetzt nicht den ordentlichen Vorstand eines Landesverbandes.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

§ 20 Regionalvertreter*innen, Regionaltagung

1. Die JMD kann innerhalb einer Region durch eine*n Regionalvertreter*in repräsentiert werden (vgl. § 9.4).

Die Einteilung eines Landesverbandes in Regionen erfolgt durch den Landesvorstand / das Präsidium des Landesverbandes. Dieser / dieses hat dabei das Land vollständig in Regionen zu unterteilen. Bei Landesverbänden ohne eigene Rechtspersönlichkeit beschließt das Präsidium des Bundesverbandes über entsprechende Vorschläge.

2. Der*die Regionalvertreter*in und deren*dessen Stellvertreter*in werden innerhalb einer Regionaltagung (Versammlung aller in der Region ansässigen Mitglieder) aus den Persönlichen Mitgliedern der Region gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand / das Präsidium des Landesverbandes.
3. Die Amtsdauer der Regionalvertreter*innen beträgt drei Jahre. Danach bleiben sie bis zur Neuwahl – spätestens bis zur nächsten Regionaltagung – im Amt.
4. Stimmberechtigt auf Regionaltagungen sind die in der Region ansässigen Persönlichen Mitglieder und Korporativen Mitglieder (deren Stimme zählt doppelt). Kumulation mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.
5. Die Regionaltagung ist in der Regel jährlich, wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung mit vierwöchiger Frist durch den*die Regionalvertreter*in bzw. den*die kommissarische*n Regionalvertreter*in, der*die auch den Versammlungsort festlegt.

Ausreichend ist auch die fristgerechte Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins. Eine ordnungsgemäß einberufene Regionaltagung ist beschlussfähig.

6. Regionaltagungen werden vom*von der Regionalvertreter*in geleitet. Im Falle einer Verhinderung bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen eine*n Versammlungsleiter*in.

§ 21 Kommissarische Regionalvertreter*innen

Kommt keine satzungsgemäße Regionaltagung zustande, kann der Landesvorstand / das Präsidium des Landesverbandes eine*n Kommissarische*n Regionalvertreter*in bestellen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss – je nach Ebene – durch den*die Präsidenten*in / Vorsitzende*n, Vertreter*in, kommissarische*n Beauftragte*n spätestens 4 Wochen nach Antragstellung mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für das Einberufungsverfahren sind die gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Eine Mitgliederversammlung auf Bundesebene ist außerdem dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Landesverbände verlangt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem vom Präsidium in wichtigen und dringlichen Angelegenheiten einberufen werden.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

§ 23 Protokollführung

1. Über die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom*von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und vom*von der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Protokolle müssen mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Bezeichnung des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, Namen der erschienenen Mitglieder, Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

2. Protokolle müssen den Mitgliedern des betreffenden Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
3. Protokolle der Vorstandsgremien werden i.d.R. in der nächsten Sitzung verabschiedet. Sie können auch – nach eigenen Beschlüssen des betreffenden Gremiums und dann jeweils mit einer zeitlichen Frist versehen – im schriftlichen Umlaufverfahren verabschiedet werden. In diesem Fall müssen bei der nächsten Sitzung begründete Revisionsanträge zugelassen werden.
4. Protokolle der Mitgliederversammlungen können nur innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Zustellung schriftlich beim*bei der Präsidenten*in / Vorsitzenden beanstandet werden und gelten hernach als verabschiedet.

Kommt es zu Beanstandungen, muss das betreffende Vorstandsgremium auf seiner nächsten Sitzung Beschlüsse dazu fassen.

Darüber muss das Präsidium/der Vorstand spätestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung berichten.

§ 24 Beschlussfassung

1. Beschlüsse einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins herbeiführen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der durch die erschienenen Stimmberechtigten repräsentierten Stimmenzahl.
2. Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlungen oder des Präsidiums / der Vorstandsgremien ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet wird.
3. Alle von Abs. 1 abweichenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Landesversammlungen, des Präsidiums und der Landesvorstände / Präsidien der Landesverbände werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Das Präsidium bzw. jedes Vorstandsgremium kann auch ohne Versammlung einen gültigen Beschluss fassen, wenn seine Mitglieder diesem Beschluss nicht binnen einer vereinbarten Frist nach der Bekanntgabe widersprechen.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

§ 25 Wahlen

1. Bei Wahlen zu Vorstandsgremien ist von der Mitgliederversammlung / Landesversammlung ein*e Wahlleiter*in zu bestellen.
2. Bei Vorstandswahlen sind in jeweils getrennten Wahlgängen zu wählen
 - a) der*die Präsident*in / Vorsitzende
 - b) die Vizepräsidenten*innen / stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) die Beisitzer*innen.Blockwahlen sind nicht zulässig.
3. Jede*r Kandidierende kann von jeder wahlberechtigten Person nur ein Votum erhalten. Es gilt die Regelung § 11.3 bezüglich der verfügbaren Stimmrechte.
4. In ein jegliches Amt gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint (ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt) und die Wahl annimmt. Dies ist zu Protokoll zu nehmen.
5. In der Regel wird eine geheime Wahl durchgeführt. Auf Antrag kann eine offene Wahl beschlossen werden, sofern es keine Gegenstimme dazu gibt.
6. Erhalten mehr Kandidierende die erforderliche Mehrheit als Vakanzen in einem Gremium vorhanden sind, sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die höheren Stimmenanteile auf sich vereinigen konnten und die Wahl annehmen.
Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
7. Erhalten Kandidierende für pflichtmäßig zu besetzende Ämter im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem auch eine relative Mehrheit an Stimmen ausreichend ist.
8. Weitere Ausführungsbestimmungen zu Wahlen können in einer Wahlordnung geregelt werden.

§ 26 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Vereinsordnungen, die nicht ausdrücklich als „Bestandteil der Satzung“ bezeichnet sind, werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Vereinsordnungen müssen zu ihrer Wirksamkeit den durch sie betroffenen Mitgliedern zugänglich gemacht bzw. auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

SATZUNG in der von der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossenen Fassung

§ 27 Haftung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und der weiteren Präsidiumsmitglieder sowie die Haftung von ihm ernannter Besonderer Vertreter*innen nach § 30 BGB oder anderer mit der Vertretung des Vereins beauftragter Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zu Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung löst die Fassung vom 09.06.2018 ab und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister inkraft.

Weikersheim, 02.10.2021

Jeunesses Musicales Deutschland

Johannes Freyer
Präsident